

# **Zugangs- und Auswahlordnung für die Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

**vom 12. September 2013**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. September 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 10. Januar 2013 nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene »Zugangs- und Auswahlordnung für die Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert am 04. Juni 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 253) in Verbindung mit § 15 der Allgemeinen Zulassungsordnung (HAWAZO) vom 8. Juli 2005, zuletzt geändert am 14. Dezember 2009 (Hochschulanzeiger 46/ 2010 S. 3) die Zugangs- und Auswahlvoraussetzungen für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den konsekutiven Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek gelten folgende Zugangsvoraussetzung:

Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums in den Studiengängen *Medien und Information* oder *Bibliotheks- und Informationsmanagement* oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit mindestens der Gesamtnote »gut« (2,5) inklusive Praxisphasen von insgesamt mindestens 15 Wochen Dauer; im Bachelorstudium müssen mindestens 180 Leistungspunkte erreicht sein.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit abgeschlossenem Bachelorstudium von weniger als 180 Leistungspunkten und/oder mit geringeren Praxiszeiten als 15 Wochen können die fehlenden Leistungspunkte bzw. die fehlenden Praxiszeiten nachholen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss, der auch festlegt, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder wie viele Praxiswochen nachzuholen sind.

(3) Fehlt es bei einem Diplomstudiengang an der Vergabe von Leistungspunkten, so werden für einen sechssemestrigen Diplomstudiengang 180, für einen Diplomstudiengang mit sieben oder acht Semestern jeweils 210 Leistungspunkte anerkannt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesamtnote schlechter als 2,5 ist, können durch die Auswahlkommission zugelassen werden, soweit ihr bisheriger Studienverlauf, insbesondere die Summe der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, erkennen lässt, dass sie die Anforderungen des Masterstudiums erfüllen werden.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber noch einzelne Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums und ist auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird, kann an Stelle des Abschlusszeugnisses eine Prüfungs- und Notenliste innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Auf der Grundlage dieser Liste wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel ohne irgendwelche Einzelgewichtungen errechnet. Die aufgrund einer derartigen Prüfungs- und Notenliste erfolgte Immatrikulation und Zulassung ist nur vorläufiger Natur. Das fehlende Abschlusszeugnis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachzureichen. Anderenfalls werden die vorläufige Zulassung und Immatrikulation aufgehoben.

(6) Ausländische Abschlusszeugnisse werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Fehlt es an einer der Gesamtnote entsprechenden Abschlussnote, ist das Zeugnis mit einer entsprechenden Gesamtnote zu bewerten.

## **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) ein, maximal zwei Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater der Studiengänge des Departments Information,
- b) die oder der Prüfungsausschussvorsitzende oder seine oder ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;

sowie aus folgenden beratenden Mitgliedern:

- c) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studierendensekretariats,
- d) eine Studentin oder ein Student,
- e) die Departmentsleitung kann auf Wunsch an der Auswahlkommission teilnehmen.

(2) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(3) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste nach § 4 dieser Ordnung und entscheidet über den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelorabschluss von weniger als 180 Leistungspunkten und/oder geringeren Praxiszeiten gemäß § 2 Absatz 2.

#### **§ 4 Auswahlkriterien und Rangliste**

(1) Nach Feststellung der Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dabei erfolgt die Verteilung der Studienplätze nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses (20 Punkte),
- b) Fachrichtungsspezifische Berufs- und Studienerfahrung mit einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs (bis zu 10 Punkte),

Die Kenntnisnahme und Würdigung des persönlichen und beruflichen Werdegangs mit einer Begründung des Studienwunsches bzw. des Interesses an einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation (Lebenslauf und Motivationsschreiben) kann in die Auswahlentscheidung mit einfließen.

(2) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach § 2 Absatz 2 zur abschließenden Entscheidungsfindung zu einem ergänzenden Auswahlgespräch einladen oder ergänzende schriftliche Ausführungen – unter Angabe einer Frist – verlangen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin oder des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren Studienabschluss in einem deutschsprachigen Land oder, was die Hochschulzugangsberechtigung betrifft, an einer anerkannten deutschsprachigen Auslandsschule erbracht haben, müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen.

#### **§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote;
- b) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch Vorlage
  - aa) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „befriedigend“ im Fach Englisch (mindestens 8 Punkte),
  - bb) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens) oder
  - cc) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben aa) und bb) genannten Leistungen gleichwertig sind.
- c) Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach-/Hochschulreife eine Prüfungsleistung erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen (Gewichtung der Prüfungsleistung: 50 Prozent).

(3) Weitere Regelungen über die anerkannten englischen Sprachtests sowie über die Bescheinigung der im Ausland erbrachten gleichwertigen Leistungen ergeben sich aus Anlage I. Die Anlage ist gleichrangiger Bestandteil dieser Zugangsordnung.

- d) Lebenslauf und Motivationsschreiben;
- e) ggf. Nachweise nach § 4 Abs. 3.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

(4) Falls die Prüfungs- und Studienleistungen für das Bachelorstudium bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums noch nicht erbracht worden sind, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

Über die Zulassung zu höheren Fachsemestern entscheidet auf Antrag und nach Maßgabe freier Studienplätze der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

**Hamburg, den 12. September 2013  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Anlage I** zu § 5 Absatz b der «Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library)»

1. Anerkannte englische Sprachtests
  - 1.1 TOEFL IBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 55
  - 1.2 TOEFL CBT (Test of English as a Foreign Language – Computer-Based Testing) Mindestergebnis: score 160
  - 1.3 TOEFL PBT (Test of English as a Foreign Language – Paper-Based Testing) Mindestergebnis: score 400
  - 1.4 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)  
Mindestergebnis: 4,5
  - 1.5 University of Cambridge ESOL Examinations (General English) Mindestergebnis:
    - FCE (First Certificate in English): A, B, C
    - CAE (Certificate in Advanced English): A, B, C
    - CPE (Certificate of Proficiency in English): A, B, C
2. **Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch**
  - 2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland
  - 2.2 Nachweis über mindestens ein Semester erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland